

II. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mesenich vom 25.02.2010,
zuletzt geändert am 25.04.2022,
vom 08.08.2022

Der Gemeinderat von Mesenich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ziffer IV der Anlage wird geändert und die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 700,00 €*
(* abzüglich bereits gezahlte Gebühr Reihengrabstätte von 150,00 €)

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
aa) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
ab) eine Urnendoppelgrabstätte 900,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr
ba) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte 30,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag der Ortsgemeinde Mesenich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Lieferung und Einbau von Bodenplatten

(1) Für die Kosten des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale und für die Lieferung und den Einbau eines verzinkten Eisengestells sowie für die Lieferung und Verlegung der Grabplatten wird eine Gebühr für

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab von | 600,00 € |
| b) ein Doppelgrab von | 1.200,00 € |

(2) Für die Lieferung und den Einbau von Grabplatten an Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urneneinzelgrab | 350,00 € |
| b) Urnendoppelgrab | 600,00 € |

(3) Der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

VIII. Reinigung der Leichenhalle

Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle wird nicht festgesetzt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach der erfolgten Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mesenich, 08.08.2022

Peter Serwazi
Ortsbürgermeister

